

# Satzung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Trier

(In der Fassung der Beschlüsse der Diözesantage vom 27.04.1996 in Konz, 16.11.1996 in Newel-Butzweiler, 18.09.2004 in Trier und vom 17.09.2016 in Trier)

Die im Bistum Trier bestehenden Ortsverbände und Gruppen der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) und deren Mitglieder sind über ihre Bezirksverbände zusammengeschlossen zur Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Trier, im folgenden KAB genannt.

Mitglieder der Ortsverbände und Gruppen der KAB können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein sowie Frauen und Männer, die sich den Zielen der KAB verpflichtet fühlen.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Verbandes lautet: Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Trier.
- (2) Sitz des Diözesanverbandes ist Trier.
- (3) Der Diözesanverband Trier gehört der KAB Deutschlands an.

## § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Trier, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins im Sinne der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke gemäß der Liste in der Anlage 7 der EStR sind

- die Arbeit mit Familien und ihre Beratung in Bezug auf Lebensfragen, Treffpunktarbeit;
- die Arbeit mit Frauen und Männern und ihre Beratung in Lebensfragen, Treffpunktarbeit;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- die Arbeit mit älteren Menschen und ihre Beratung in Lebensfragen, Treffpunktarbeit;
- die Entwicklung von Konzepten für die Bildungs- und Aktionsarbeit mit Erwachsenen und Sorge um deren Umsetzung;
- Erstellen von Arbeitshilfen und Informationsmaterialien für den Einsatz in der Bildungsarbeit;
- Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung;
- Förderung des Europagedankens;
- Zusammenarbeit mit ausländischen Arbeitnehmerorganisationen;
- Förderung der Völkerverständigung;
- Arbeit mit und Beratung von Ausländerinnen und Ausländern;
- Partnerschaft mit Organisationen der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (WBCA);
- Förderung von Entwicklungsprojekten insbesondere zum Aufbau von Arbeitnehmerorganisationen.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine anderen Zuwendungen aus den Mitteln des Diöze-

sanverbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Diözesanverbandes erhalten sie keinerlei Rückzahlung.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Sofern bei Auflösung und Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an den Bischöflichen Stuhl mit der Auflage, es zehn Jahre zu verwalten. Gründet sich in dieser Zeit ein neuer Diözesanverband mit derselben Zielsetzung, so wird dieser Eigentümer des Vermögens. Andernfalls ist es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben**

(1) Anliegen der KAB ist es, Kirche und Gesellschaft im nationalen und internationalen Bereich auf der Grundlage der christlichen Sozialverkündigung, die ihre Wurzeln in der Bibel hat, und aus der Sicht der katholischen Arbeitnehmerschaft mitzugestalten. Sie sieht ihren Auftrag darin, die in der biblischen Schöpfungsgeschichte grundgelegte gleiche Würde von Frau und Mann durch Verwirklichung von Gleichberechtigung und Partnerschaft in Kirche und Gesellschaft stärker bewusst und zur gelebten Praxis zu machen.

Dies verpflichtet dazu, die "Zeichen der Zeit" zu erforschen, zu bewerten und entsprechend zu handeln. Indem die KAB als freie Vereinigung katholischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Frauen und Männer, diesem Auftrag treu bleibt und sich für die Schaffung von Gerechtigkeit einsetzt, ist die KAB Kirche und als Kirche "Zeichen und Werkzeug der Einheit mit Gott und der ganzen Menschheit"(Lumen Gentium).

(2) Als politische Bewegung will die KAB die Zeichen der Zeit aus der Perspektive der Schwächeren sehen, erkennen und bewerten. Sie setzt sich ein für eine umfassende und gerechte Teilhabe und Teilnahme aller Menschen in allen Lebensbereichen, insbesondere am sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben – für eine Kultur der Solidarität. Die KAB ist von ihrer Tradition her Interessenvertretung und emanzipatorische Bewegung. Sie ist Stimme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Frauen und Männer, und Anwältin der Armen und Ausgegrenzten. Sie ist überall dort herausgefordert, wo Leben und Personenwürde nicht respektiert, wo Beteiligung und weltweite Gerechtigkeit verhindert werden.

(3) Als Bildungs- und Aktionsbewegung befähigt die KAB Menschen dazu, ihre Interessen selbst zu vertreten. Sie zielt auf eine gesellschaftsverändernde politische Praxis, um mehr Gerechtigkeit zu schaffen. In organisierter Selbsthilfe können neue Möglichkeiten der Gemeinschaft und Formen der Zusammenarbeit entwickelt und erprobt werden.

(4) Für die Wahrnehmung der Rechte als Organisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung bedient sich die KAB eines eigenen Berufsverbandes, der den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen gewährt.

### **§ 4 Einrichtungen und Mittel**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Erreichung der Ziele dienen insbesondere folgende Einrichtungen:

1. die Ortsverbände und Gruppen der KAB;

2. die Gemeinschaften innerhalb der KAB:

dies sind derzeit:

- Gemeinschaft der Frauen;
- Alten- und Rentner-Gemeinschaft (ARG);

3. das Diözesansekretariat und die Bezirkssekretariate;

4. die Bildungswerke der KAB:

- Bildungswerk der KAB im Bistum Trier (Rhld.-Pf.)e.V.;
- Bildungswerk der KAB im Saarland;

5. der Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Trier e.V.;

6. der Trägerverein " Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Trier e.V."

(2) Außerdem bedient sich die KAB folgender Mittel:

1. religiöser, sozialer und politischer Aktionen, Initiativen, Handlungs- und Aktionsgruppen, Arbeitskreise, Bildungs- und sonstiger Veranstaltungen, Konferenzen sowie anderer Formen gesellschaftlichen Dialogs;
2. der Medien der KAB;
3. der Landesebenen der KAB in Rheinland-Pfalz und im Saarland;
4. des Bundesverbandes der KAB Deutschlands;
5. der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) als eigenständiger Jugendorganisation der KAB;
6. der Europäischen Bewegung Christlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EBCA) und der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (WBCA);
7. Ausbau der partnerschaftlichen Kontakte und Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften;
8. der Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen und Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung.

(3) Für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen der KAB, Diözesanverband Trier, gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.9.1993 (KA 1993, Nr. 200).“

## **§ 5 Mitgliedschaft der Ortsverbände und Gruppen der KAB**

(1) Dem Diözesanverband gehören über ihre Bezirksverbände alle Ortsverbände und Gruppen der KAB an, die im Bistum Trier bestehen und die Satzungen des Diözesanverbandes und der KAB Deutschlands anerkennen.

(2) Der Beitritt zum Verband ist schriftlich zu erklären. Er bedarf der Bestätigung durch den Diözesanvorstand. Berufungsinstanz ist der Diözesanausschuss.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft der Ortsverbände und Gruppen der KAB erlischt durch:

- Austritt,
- Ausschluss oder
- Auflösung.

(2) Die Austrittsabsicht eines Ortsverbandes oder einer Gruppe der KAB aus dem Diözesanverband ist dem Diözesanvorstand über das Diözesansekretariat drei Monate vor dem Austrittsvollzug unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Ausschluss eines Ortsverbandes oder einer Gruppe der KAB aus dem Diözesanverband erfolgt auf Antrag des Diözesanvorstandes durch den Diözesanausschuss. Der Diözesanvorstand kann auch Mitglieder von Ortsverbänden oder Gruppen der KAB ausschließen, wenn sie den Satzungen zuwiderhandeln oder ihren sich daraus ergebenden Verpflichtungen (z.B. Beitragszahlung) nicht nachkommen. Berufungsinstanz ist der Diözesanausschuss.

(4) Die Auflösung eines Ortsverbandes oder einer Gruppe der KAB vollzieht sich nach den Bestimmungen der Satzung der Ortsverbände und Gruppen der KAB des Diözesanverbandes Trier. Über die geplante Auflösung ist der Bezirksverband über das Bezirkssekretariat vorher schriftlich zu informieren.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diözesanverband durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung ist der Verlust aller Anrechte des Ortsverbandes oder der Gruppe der KAB sowie ihrer Mitglieder auf die Einrichtungen und das Vermögen des Diözesanverbandes und der KAB Deutschlands verbunden.

(6) Der Diözesanverband hat das Recht auf die am Tag der Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Forderungen.

### **§ 7 Beiträge**

Zur Erfüllung der Aufgaben wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser setzt sich zusammen aus dem von der KAB Deutschlands festgesetzten Anteil für den KAB Deutschland e.V. und dem vom Diözesanausschuss festgelegten Anteil für den Diözesanverband.

Das Beitragserhebungsverfahren wird von der KAB Deutschlands bundeseinheitlich geregelt.

### **§ 8 Bezirksverbände**

(1) Der Diözesanverband gliedert sich in Bezirksverbände. Derzeit sind dies:

- Mittelrhein,
- Saar,
- Trier-Eifel.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem Bezirksverband sowie die Errichtung und Abgrenzung eines Bezirksverbandes bestimmt nach Anhören der Beteiligten der Diözesanausschuss.

(3) Die Bezirksverbände geben sich eine eigene Satzung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Diözesanausschuss.

### **§ 9 Gemeinschaften**

(1) Zur Verwirklichung gemeinsamer Anliegen und Zielsetzungen im Sinne dieser Satzung, insbesondere zur Organisation von Zielgruppenarbeit, können mit Zustimmung des Diözesanausschusses Gemeinschaften gebildet werden.

(2) Die Gemeinschaften können sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Diözesanausschuss bedarf. Die Gemeinschaften bilden auf Diözesanebene je ein Leitungsteam, das die Vertretung und die Mitarbeit in den entsprechenden Organen übernimmt.

## **§ 10 Organe des Diözesanverbandes**

(1) Organe des Diözesanverbandes sind:

1. der Diözesantag,
2. der Diözesanausschuss (er ist gleichzeitig Mitgliederversammlung des Trägervereins "Katholische Arbeitnehmer - Bewegung (KAB), Diözesanverband Trier e.V.") und
3. der Diözesanvorstand.

(2) Für die Organe des Diözesanverbandes gilt die Verfahrens- und Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 11 Diözesantag**

(1) Der Diözesantag ist das höchste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes. Er findet alle vier Jahre statt. Den Zeitpunkt und den Tagungsort bestimmt der Diözesanausschuss und er schlägt eine Tagesordnung vor. Die Einladung muss spätestens acht Wochen vor dem Termin erfolgen.

(2) Ein außerordentlicher Diözesantag muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss es für notwendig erachtet oder zwei Drittel der Ortsverbände und Gruppen der KAB dies fordern. Er muss spätestens drei Monate nach Beantragung durchgeführt werden; die Einladung zum außerordentlichen Diözesantag muss spätestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.

(3) Dem Diözesantag gehören als stimmberechtigte Delegierte an:

1. Die Delegierten der Ortsverbände und Gruppen der KAB. Für die Zahl der Delegierten legt der Diözesanausschuss einen Delegiertenschlüssel fest, wobei auf jeden Ortsverband und jede Gruppe der KAB mindestens ein(e) Delegierte(r) entfallen muss.
2. Die Mitglieder im Diözesanausschuss.
3. Je vier Vertreter(innen) der auf Diözesanebene bestehenden Gemeinschaften.

(4) Dem Diözesantag können auf Beschluss des Diözesanausschusses beratende Personen ohne Stimmrecht angehören.

(5) Der Diözesantag hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes;
2. Wahlen zum Diözesanvorstand;
3. Bestätigung des Diözesanausschusses;
4. Annahme und Änderung der Satzung des Diözesanverbandes;
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
6. Behandlung aller den Diözesanverband berührenden Fragen.

(6) Antrags- und vorschlagsberechtigt sind:

1. die Ortsverbände und Gruppen der KAB,
2. die Bezirksverbände,
3. die Gemeinschaften,
4. der Diözesanausschuss und
5. der Diözesanvorstand.

(7) Arbeitskreise, Handlungs- und Aktionsgruppen können über ihren Bezirksverband Anträge an den Diözesantag stellen. Hierzu gibt der Bezirksverband eine Empfehlung ab.

(8) Die auf Diözesanebene bestehenden Arbeitskreise, Handlungs- und Aktionsgruppen können über den Diözesanausschuss Anträge an den Diözesantag stellen. Hierzu gibt der Diözesanausschuss eine Empfehlung ab.

(9) Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Diözesantag im Diözesansekretariat eingehen; sie sollen zwei Wochen vor dem Diözesantag allen gemeldeten Delegierten zugestellt werden.

(10) Zu Angelegenheiten, die bei Antragsschluss nicht bekannt waren, können Initiativanträge eingebracht werden, sofern 20 Delegierte sie per Unterschrift unterstützt haben.

(11) Für Beschlussfassung und Wahlen gilt die Verfahrens- und Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 12 Diözesanausschuss**

(1) Der Diözesanausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Diözesanvorstand (gem. § 13 (1) und (2),
2. je einer weiblichen und einem männlichen Delegierten je angefangene 1000 Mitglieder pro Bezirksverband,
3. je zwei Delegierten der auf Diözesanebene bestehenden Gemeinschaften,
4. einer bzw. einem Delegierten der CAJ.

(2) Der Diözesanausschuss kann beratende Mitglieder berufen.

(3) Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanverbandes in übergeordneten Gremien der KAB können an den Sitzungen des Diözesanausschusses beratend teilnehmen.

(4) Die Mitglieder des Diözesanausschusses, mit Ausnahme des Diözesanvorstandes, werden von den Bezirksverbänden bzw. Gemeinschaften gewählt und dem Diözesantag zur Bestätigung vorgeschlagen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Bezirksverband ein neues Mitglied wählen und dem Diözesanausschuss zur Bestätigung vorschlagen. Erfolgt die Bestätigung nicht, so kann der Bezirksverband bzw. die Gemeinschaft einen neuen Vorschlag zur Bestätigung durch den Diözesanausschuss machen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie endet mit der Neuwahl bzw. Bestätigung. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Diözesanausschuss ist gleichzeitig Mitgliederversammlung des Trägervereins "Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Trier e.V." Er tagt jährlich mindestens dreimal.

(6) Aufgaben des Diözesanausschusses sind:

1. Über den Diözesantag zu beschließen und eine Tagesordnung vorzuschlagen;
2. Festlegung des Delegiertenschlüssels und Benennung der mit beratender Stimme teilnehmenden Personen am Diözesantag.
3. Konkretisierung und Umsetzung der vom Diözesantag vorgegebenen Beschlüsse.
4. Wahrnehmung der Aufgaben der Mitgliederversammlung des Trägervereins "Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Trier e.V."
5. Über den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen.

6. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Prüfungsberichtes und Entlastung des Diözesanvorstandes.
7. Bestätigung der Geschäftsordnung des Diözesanvorstandes.
8. Beschlussfassung über Errichtung und Abgrenzung der Bezirksverbände nach Anhören der Beteiligten.
9. Bestätigung der Satzungen der Bezirksverbände und Genehmigung der Satzungen der Gemeinschaften.
10. Beschluss über den Ausschluss gem. § 6.
11. Anträge an die Verbandsorgane zu stellen.
12. Zu Anträgen gem. § 11 (8) eine Empfehlung abzugeben und beides an den Diözesantag weiterzuleiten.
13. Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen.
14. Veranlassung besonderer Aktionen.
15. Fachkonferenzen zur Aufarbeitung KAB-spezifischer Schwerpunkte durchzuführen, deren Aufgabenstellung und Mandat festzulegen. An den Fachkonferenzen können bis zu einem Drittel Nichtmitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
16. Wahl der bzw. des Diözesansekretär(in)s.
17. Wahl der Diözesansekretärin für Frauenarbeit.
18. Wahl der Kassenprüfer(innen), die nicht Mitglied des Diözesanvorstandes oder Diözesanausschusses sein dürfen, für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
19. Wahl der Delegierten bzw. Kandidat(inn)en für die überdiözesanen Gremien.
20. Entsenden von Vertreter(inne)n für verbandliche Kommissionen und Einrichtungen.
21. Berufung von Fachreferent(inn)en für die zeitlich befristete Mitarbeit im Diözesanvorstand und Beschlussfassung über deren Aufgabenstellung.
22. Festsetzung des Anteils des Diözesanverbandes am Mitgliedsbeitrag

(7) In den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss die Aufgaben des Diözesantages wahr.

### **§ 13 Diözesanvorstand und Vertretung**

(1) Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Diözesanvorsitzenden,
2. dem Diözesanvorsitzenden,
3. dem Diözesanseelsorger,
4. der Diözesanseelsorgerin,
5. der/dem Diözesansekretär(in),
6. der Diözesansekretärin für Frauenarbeit.

(2) Dem Diözesanvorstand gehören außerdem die vom Diözesanausschuss berufenen Fachreferent(inn)en mit beratender Stimme an.

(3) Die Mitglieder 1. bis 4. werden vom Diözesantag für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied 3. sollte ein Priester aus der Diözese sein, der die Aufgabe des geistlichen Beraters übernimmt. Die Wahl der Mitglieder 3. und 4. ist durch den Bischof zu bestätigen. Die hauptamtlichen Mitglieder 5. und 6. werden vom Diözesanausschuss gewählt. Die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sind dem Trägerverein "Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Trier e.V." als Anstellungsträger übertragen. Näheres bestimmt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Der Diözesanvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er leitet den Diözesanverband organisatorisch und geschäftlich im Rahmen der Satzung.
2. Er erstellt jährlich für den Diözesanausschuss einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht.
3. Er führt die vom Diözesanrat und Diözesanausschuss gefassten Beschlüsse durch.
4. Er ist verantwortlich für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Organe und der sonstigen Veranstaltungen des Diözesanverbandes.
5. Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen und aktuellen Fragen.

(5) Der Diözesanvorstand erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Trägerverein "Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Diözesanverband Trier e.V." und arbeitet eng mit den Bezirksleitungen und den Diözesanverantwortlichen der Gemeinschaften zusammen.

(6) Die gesetzliche Vertretung des Diözesanverbandes im Sinne des § 26 BGB üben zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes gemeinsam aus. Im Verhinderungsfalle werden sie jeweils durch ein vom Diözesanausschuss gewähltes Mitglied vertreten, das dem Diözesanausschuss als gewähltes Mitglied angehören muss.

(7) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung geregelt wird. Sie muss vom Diözesanausschuss bestätigt werden.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Diözesanverbandes wird jährlich durch zwei Kassenprüfer(innen), die vom Diözesanausschuss zu wählen sind, geprüft. Sie dürfen dem Diözesanvorstand oder Diözesanausschuss nicht angehören.

#### **§ 15 Auflösung des Diözesanverbandes**

Der Diözesanverband kann nur durch den Diözesanrat aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten notwendig. Das vorhandene Vermögen fällt an den Bischöflichen Stuhl mit der Auflage, es zehn Jahre zu verwalten. Gründet sich in dieser Zeit ein neuer Diözesanverband mit derselben Zielsetzung, so wird dieser Eigentümer des Vermögens. Andernfalls ist es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Diözesanrat am 27.04.96 in Konz, am 16.11.1996 in Newel-Butzweiler, am 18.09.2004 in Trier, am 17.09.2016 in Trier und nach Genehmigung durch den Bischof in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 09.11.2004 von Bischof Dr. Reinhard Marx, Bischof von Trier, genehmigt. Damit tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Winfried Neihls  
ges. Vertreter des Diözesanverbandes

Ruth Mareien de Bueno  
Diözesansekretärin/Geschäftsführerin

Anlage: Verfahrens- und Wahlordnung



## **Verfahrens- und Wahlordnung für die Organe des Diözesanverbandes gem. § 10 Abs. 2 der Satzung**

### **A) Verfahrensordnung**

#### **1. Form der Einladung**

Einladungen müssen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und vorgeschlagener Tagesordnung schriftlich erfolgen.

#### **2. Beschlussfähigkeit**

Die Organe des Verbandes sind, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, beschlussfähig. Ordnungsgemäß eingeladene Diözesantage sind mit den anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der/dem Leiter(in), ggf. der Mandatsprüfungskommission, zu prüfen und festzustellen. Die Organe bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich form- und fristgerecht eine neue Sitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### **3. Öffentlichkeit**

Die Organe, mit Ausnahme des Diözesantages, tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit und einzelne Gäste können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

#### **4. Leitung**

Die Sitzungen der Organe werden von einem Mitglied des Diözesanvorstandes geleitet. Der Diözesanvorstand kann die Gesprächsleitung auch anderen Personen übertragen. Der Sitzungsleitung steht das Hausrecht zu.

#### **5. Tagesordnung**

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese zur Abstimmung zu stellen. Hierbei ist auch über Anträge auf Änderung der Tagesordnung zu befinden.

#### **6. Beschlüsse**

(1) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

(3) Abstimmungen werden offen durch Handzeichen durchgeführt, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

#### **7. Niederschrift**

Über die Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

## B) Wahlordnung

1. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand beauftragt der Diözesanausschuss eine Wahlkommission.

2. Vorschlagsberechtigt sind:

- für das Amt der/des Diözesanvorsitzenden bzw. der/des Diözesanseelsorger/in (§ 13 Abs. (1) 1 - 4) die Ortsverbände und Gruppen der KAB, die Bezirksverbände, die Gemeinschaften und der Diözesanausschuss;
- für das Amt der/des Diözesansekretär bzw. des Diözesansekretärs und für das Amt der Diözesansekretärin für Frauenarbeit (§ 13 Abs. (1) 5. und 6.) der Diözesanvorstand, die Bezirksverbände und Gemeinschaften;
- für die Vertreter(innen) des Diözesanverbandes in verbandlichen Gremien der Diözesanvorstand, die Bezirksverbände und Gemeinschaften;
- für die Bezirksdelegierten der jeweilige Bezirksverband;
- für die Delegierten der Gemeinschaften die jeweilige Gemeinschaft.

3. Vorschlagsberechtigt für die Berufung der Fachreferent(inn)en sind der Diözesanvorstand und der Diözesanausschuss.

4. Wahlen sind grundsätzlich geheim durch Stimmzettel durchzuführen.

5. Für die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

Erreicht im ersten Wahlgang keine(r) die absolute Mehrheit, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Bei den übrigen Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl des Diözesanseelsorgers und der Diözesanseelsorgerin bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

## C. Inkrafttreten der Verfahrens- und Wahlordnung

Diese Verfahrens- und Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung, sie tritt mit Annahme durch den Diözesantag am 27.04.1996 in Konz in Kraft, zuletzt geändert durch Beschluss des Diözesantages am 18. September 2004.